



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Fußballsportverein Pfaffenhofen a.d. ILM e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. ILM eingetragen. Sitz des Vereins ist Pfaffenhofen a.d. ILM; er ist Nachfolger des am 01. Juni 1919 gegründeten „Fußballvereins Pfaffenhofen“.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Fußballspiels; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung von Turn- und Sportgeräten,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekannnt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der die Satzung anerkennt. Personen die sich besondere Verdienste um den Verein oder die von ihm geförderten Leibesübungen erworben haben, können auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand Personen, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Aufnahme

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Betreffenden an den Übungsleiter oder an den Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsatzung.

§ 6 Stimmrecht

Alle volljährigen Mitglieder besitzen volles Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss oder
- c) durch Tod

Der Austritt erfolgt durch Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Jahresende zulässig und bedarf der Schriftform.

Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die möglichen Zahlungsintervalle werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Bei Austritt oder Ausschluss werden gezahlte Beiträge für das laufende Zahlungsintervall nicht erstattet. Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage kann auf ihren Antrag vom Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Strafen ***gestrichen***



§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

§ 10 a Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand gem. § 10,
- b) dem Hauptkassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Spielleiter,
- e) dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen volljährig sein.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der weiteren Ausschüsse und der Rechnungsprüfer erfolgt in einer Jahreshauptversammlung. Der Vorstand, der Vereinsausschuss und die weiteren Ausschüsse gemäß § 13 werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses hat geheim zu erfolgen. Sollte eine Position des Vorstands, des Vereinsausschusses und der weiteren Ausschüsse gemäß § 13 durch Rücktritt o.ä. nicht mehr besetzt sein, kann eine Neuwahl für diese Position auch in jeder Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Dauer der Berufung für dieses Mandat verkürzt sich in solch einem Fall auf die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der die nächsten turnusmäßigen Neuwahlen stattfinden.

§ 12 Befugnisse des Vorstands und des Vereinsausschusses

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen nach gemeinsamer Absprache die Vorstandssitzungen ein, so oft dies erforderlich ist.

Den Vorsitz führt in der Regel der 1. Vorsitzende oder ggfs. einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

Der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen nach gemeinsamer Absprache die Vereinsausschusssitzungen ein, so oft dies erforderlich ist. Den Vorsitz führt in der Regel der 1. Vorsitzende oder ggfs. einer seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Hauptkassier verwaltet die Hauptkasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften. Er hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Gegen seine alleinige Quittung nimmt er Zahlungen an den Verein entgegen, kann aber Zahlungen des Vereins nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter leisten. Belege sind von beiden abzuzeichnen.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse Niederschriften an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Er verwaltet das Archiv des Vereins. Dem Spielleiter obliegt die gesamte Organisation des Spielbetriebes und sonstiger sportlicher Veranstaltungen im Bereich des Erwachsenensports. Der Jugendleiter ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes und sonstiger sportlicher Veranstaltungen im Jugendbereich. Innerhalb des Vereinslebens gehört es auch zu seinen Aufgaben, erzieherischen Einfluss auf die Jugendlichen zu nehmen.

§ 13 Ausschüsse

Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Vereinsverwaltung werden durch eine Mitgliederversammlung folgende Gremien eingesetzt und bestimmt:

- a) Spielausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Spartenausschuss
- d) Rechnungsprüfer

Der Spielausschuss besteht aus dem Spielführer der 1. Fußballmannschaft sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er dient der Unterstützung des Spielleiters zur Erfüllung dessen Aufgaben.

Der Jugendausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er dient zur Unterstützung des Jugendleiters bei dessen Aufgaben.

Der Spartenausschuss vertritt die Interessen und Belange der Abteilungen, welche nicht Fußballsport betreiben. Er besteht



aus mindestens zwei Mitgliedern und hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Mitglieder. Die beiden Rechnungsprüfer haben die gesamte Kassenführung fortlaufend zu überwachen; zu diesem Zwecke sind sie befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Hauptkassiers zu nehmen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung haben sie über die Kassenführung und –prüfung Bericht zu erstatten. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Termin derselben muss mindestens 2 Wochen vorher durch Ankündigung am schwarzen Brett am Vereinsheim und im Pfaffenhofener Kurier bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vorher in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) die Berichte des Vorstands,
- b) der Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) alle zwei Jahre; Neuwahl des Vorstands, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer,
- d) Wünsche und Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder in einem schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung am schwarzen Brett und im Pfaffenhofener Kurier. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden der Versammlung.

§ 17 Haftung

Für Unfälle, Diebstähle und sonstige Vorkommnisse im Rahmen von Veranstaltungen, Spielbetrieb oder Training übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 18 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sowie dem Bayerischen Fußballverband und damit dem Deutschen Fußballverband an. Es gelten die Richtlinien des BLSV.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1946 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 zuletzt geändert.